

Produktüberwachung nach MIFID II / Zielmarkt Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert sind (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Portfolioverwaltung. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

23. Juli 2024

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

5 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2024-2032

Serie: 119, Tranche 1

Valutierungstag: 26. Juli 2024

begeben aufgrund des

EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 3. Mai 2024 über das Programm und den Nachträgen dazu vom 1. Juli 2024, 12. Juli 2024, 16. September 2024, 30. September 2024 und 20. Dezember 2024 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich unter RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option II der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit

die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nachrangigen Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "**Emittentin**") wird in EUR (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag bis zu EUR 30.000.000,-- (in Worten: EUR dreißig Millionen) in einer Stückelung von EUR 5.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben und ist eingeteilt in bis zu 6.000 Stücke.
- (2) *Digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind zur Gänze durch eine digitale Globalurkunde (digitale Sammelurkunde) gemäß § 24 lit. e) österreichisches Depotgesetz (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB CSD**") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- (4) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung ("CRR") dar. Bezugnahmen auf die CRR schließen die CRR in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Eigenmittelvorschriften ein, welche die hierin in Bezug genommenen Bestimmungen der CRR ersetzen oder ergänzen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den Ansprüchen anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Forderungen gegen die Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR) sowie allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.
- (2) *Keine Aufrechnung, keine Sicherheit, keine Beschleunigung.* Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet

werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden. Gläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich oder außerordentlich zu kündigen, eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen oder Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Vertragliche und gesetzliche Rechte der Gläubiger zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in jeder Hinsicht ausgeschlossen.

(3) *Regulatorischer Bail-in.* Vor einer möglichen Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Gläubigern stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen. „Regulatorischer Bail-in“ bedeutet eine durch die Abwicklungsbehörde (wie in § 5 (3) definiert) festgesetzte dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine Umwandlung in hartes Kernkapital (wie beispielsweise in Stammaktien), jeweils auf Grundlage des österreichischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") einschließlich des übrigen Rechts der Europäischen Union, sofern es in Österreich anwendbar ist), und der Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung gemäß § 90 BaSAG.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 26. Juli 2024 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 26. Juli eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. Juli 2025.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁽¹⁾. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und

⁽¹⁾ Für Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr vier Prozent gemäß § 1000 Absatz 1 ABGB, bei unternehmerischen Geschäften der gesetzliche Verzugszinssatz des § 456 UGB.

Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Wien abwickeln und (iii) an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 26. Juli 2032 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 5.000,-- pro Festgelegter Stückelung.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Behörde gemäß und vorbehaltlich von Artikel 78 (4) CRR hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5) erfüllt sind. Wobei: "**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, von der Emittentin jederzeit in alleinigem Ermessen mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen des Artikel 78 (4) lit. a CRR erfüllt sind: (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; (ii) die Emittentin weist der Zuständigen Behörde hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; und (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5) sind erfüllt.

(5) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.* Eine Rückzahlung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Relevanten Regeln eingehalten werden, insbesondere die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Artikel 78 CRR erteilt hat. Wobei: "**Relevante Regeln**" bezeichnet die geltenden und auf die Emittentin sowie die CRR Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere betreffend die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und deren Beaufsichtigung), Gesetze (insbesondere das österreichische Bankwesengesetz), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Leitlinien und Empfehlungen der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority

– EBA) sowie die Vorgaben der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

(6) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.

(7) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von Absatz (3) und Absatz (4) des § 5 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der **Rückzahlungsbetrag**.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:
 RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
 F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
 1020 Wien
 Österreich

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der

Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln (wie in § 5 (5) definiert), insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, in alleinigem Ermessen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Börserechtliche Veröffentlichungspflichten.* Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 11 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

(6) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht

zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 12 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- ☐ Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in an Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Die Wahl „ja“ bedeutet lediglich, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung bei der OeKB CSD zu hinterlegen und bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code

AT000B078985

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A3L1TP

Sonstige Wertpapiernummer

Rendite bei Endfälligkeit

5 % auf Basis des Ausgabepreises von 100 %

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2024 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen für nicht-nachrangige und nachrangige Anleihen und Finanzprodukte von bis zu EUR 3.500.000.000, sowie ein maximales Neu-Emissionsvolumen für gedeckte und nicht platzierte Anleihen von bis zu EUR 3.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 14. Dezember 2023 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots**C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Valutatag zurückziehen.

Gesamtsumme des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

- ☒ Offene Angebotsfrist ab 23. Juli 2024
- ☐ Angebotsfrist
- ☐ Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung). Angenommene Angebote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein, erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinszahlungstage und Rückzahlungstag). Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depotführenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen durch Besitzeinweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung der Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden. Der Höchstausgabekurs beträgt 108 %

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Durch die Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden, auf welche der Zeichner durch die Anbieter gesondert hingewiesen werden wird.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

**Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums
einschließlich der Art der Übernahme**

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben) Nicht anwendbar

☐ Feste Zusage

☐ Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen Nicht anwendbar

Provisionen

Management- und Übernahme provision (angeben) Nicht anwendbar

Verkaufsprovision (angeben) Keine

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Keiner

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja

☐ Luxemburg

☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

☒ Wien

☒ Amtlicher Handel

☐ Vienna MTF

☐ Frankfurt

☐ Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"

☐ Sonstige

Erwartetes Datum der Zulassung

26. Juli 2024

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 3.340,--

Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Keiner

- ☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- ☐ Wien
 - ☐ Amtlicher Handel
 - ☐ Vienna MTF
- ☐ Frankfurt
 - ☐ Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"
 - ☐ Sonstige

Ausgabepreis

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen (ab dem 26. Juli 2024) unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Die Schuldverschreibungen können von weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1(4) der Prospektverordnung in Österreich (das "**Angebotsland**") während des Zeitraums ab 23. Juli 2024 (einschließlich) bis spätestens 3. Mai 2025 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in dem Angebotsland für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden.

Anwendbar

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zum Prospekt vom 3. Mai 2024 (einschließlich sämtlicher bis zum Datum dieser Zusammenfassung veröffentlichten Nachträge dazu sowie sämtlicher in jenen Prospekt oder einen Nachtrag dazu mittels Verweis einbezogener Dokumente) (der „Prospekt“) im Zusammenhang mit dem Debt Issuance Programme der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (die „Emittentin“) verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt stützen, wie jeweils aktualisiert durch Nachträge und jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	5 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2024-2032 ISIN: AT000B078985
Emittentin	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG LEI: 529900GPOO9ISPD1EE83 Kontaktdaten: 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich; Tel.: +43 51700 900
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 23. Juli 2024 Prospekt vom 3. Mai 2024
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien unter FN 203160s eingetragen. Die Emittentin wurde nach österreichischem Recht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich. Die LEI der Emittentin ist 529900GPOO9ISPD1EE83.	
Haupttätigkeiten Die Tätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen alle Arten von Bankgeschäften und Nebengeschäften, des Bauspargeschäfts, des Anlagegeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Pensionskassengeschäfts und des Beteiligungsfondsgeschäfts. Der Kernmarkt der RLB NÖ-Wien ist Österreich mit besonderem Fokus auf die Region Niederösterreich und Wien. In Wien ist die Emittentin auf das Privatkundengeschäft, auf das Kundengeschäft für Klein- und Mittelbetriebe, auf das Firmenkundengeschäft sowie auf das Eigengeschäft spezialisiert. Beteiligungen an Banken und banknahen Unternehmen ergänzen das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien. Darüber hinaus ist die Emittentin das regionale Spitzeninstitut von 42 selbständigen niederösterreichischen Raiffeisenbanken in Niederösterreich. Gemäß Stiftungszweck und Satzung unterstützt die Emittentin die niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch ein breites Spektrum an Beratungs- und Betreuungsleistungen. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 25 Prozent + 1 Aktie an der Raiffeisen Bank International AG der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG.	
Hauptanteilseigner Sämtliche Aktien der RLB NÖ-Wien werden von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. gehalten. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnte.	

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum des Prospekts:

- Michael Höllerer
- Reinhard Karl
- Martin Hauer
- Roland Mechtler
- Claudia Süssenbacher

Identität der Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (unterstützendes Mitglied des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) hat Andreas Gilly zum gesetzlichen Abschlussprüfer für den Konzernabschluss 2023 der RLB NÖ-Wien bestellt. Weiterhin hat die RLB NÖ-Wien die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Georg Blazek) zum freiwilligen Abschlussprüfer für die freiwillige Prüfung des Konzernabschlusses 2023 der RLB NÖ-Wien bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

	Für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember (geprüft)		Für den Zeitraum endend am 30. Juni (ungeprüft)	
Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR)	2023	2022	2024	2023
Zinsüberschuss	311.483	239.301	165.876	154.422
Provisionsüberschuss	52.818	51.922	26.594	27.746
Wertminderung/Wertaufholung für finanzielle Vermögenswerte	-49.350	-26.869	-28.094	-2.746
Handelsergebnis	-9.873	30.812	2.825	-4.722
Ergebnis vor Steuern	816.393	-13.014	89.987	274.378
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	807.796	-22.357	83.156	269.318
Bilanz (in TEUR)	31.12.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)	30. Juni 2024 (ungeprüft)	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsproz- esses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	35.078.783	28.692.978	34.050.023	
Nicht Nachrangige				
Verbindlichkeiten (in Emission)	9.069.329	6.615.547	9.104.952	
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	178.253	468.161	105.791	
Kredite und Darlehen an Kunden	15.866.888	14.890.552	15.746.341	
Einlagen von Kunden	9.917.366	8.896.230	10.006.582	
Gesamtes Eigenkapital	2.664.080	2.097.785	2.838.666	
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen)	1,9%	1,4%	1,8%	
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	20,92%	18,07%	22,13%	13,70%
Gesamtkapitalquote/Eigenmittelqo te	22,41%	20,03%	23,56%	17,20%
Verschuldungsquote	10,38%	10,94%	11,28%	

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? - Die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern der RLB NÖ-Wien und die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Vertragspartner könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben (Kredit- und Ausfallsrisiko). - Ungünstige Marktverhältnisse, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, regulatorische Änderungen sowie soziale und politische Veränderungen können sich negativ auf die Beteiligungen der Emittentin auswirken (Beteiligungsrisiko). - Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die unter anderem zu einem Rückgang des Zinsüberschusses und/oder des Provisionsüberschusses, zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung, und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen könnten (Marktrisiko Emittentin). - Die Eigenmittel der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien könnten in der Zukunft nicht ausreichen. Eine Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestwerte könnte Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde wie Geschäfts- oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie in letzter Konsequenz den Konzessionsentzug nach sich ziehen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln). - Die Emittentin unterliegt spezifischen Risiken, die sich aus dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie aus den Befugnissen der Abwicklungsbehörde ergeben, und die zu erheblichen Eingriffen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Rechte der Anleger führen können (Risiko aufgrund des einheitlichen Abwicklungsmechanismus).
3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere
Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere? Art und Gattung Die Nachrangigen Schuldverschreibungen sind nachrangig und nicht besichert. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden nur in Inhaberform ausgegeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts sowie aller Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin österreichischem Recht. Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen verzinst. Wertpapierkennung Die ISIN ist AT000B078985 und die WKN ist A3L1TP.
Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt EUR 30.000.000,-- und die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 6.000 und die festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen beträgt EUR 5.000,--. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.
Verzinsung der Schuldverschreibungen 5 % <i>per annum</i>.
Verzinsungsbeginn 26. Juli 2024
Zinszahlungstage 26. Juli. Erstmals am 26. Juli 2025.
Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren 26. Juli 2032. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Vorzeitige Rückzahlung im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen und aus regulatorischen Gründen rückzahlbar.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Nachrangigen Schuldverschreibungen können insgesamt, aber nicht teilweise, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass die Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen und vorheriger Kündigungsmittelteilung gegenüber den Gläubigern erfüllt sind, innerhalb der festgelegten Frist zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der jeweiligen Nachrangigen Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, falls als Folge einer für die Emittentin am Tag der Emission vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass, im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die Bestimmung der vorzeitigen Rückzahlung nicht zum Ausschluss der Schuldverschreibungen aus den Eigenmitteln oder zu einer Neueinstufung als Eigenmittel geringer Qualität für Zwecke der Relevanten Regeln führen würde und weiterhin die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind.

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Eigenmittelcharakter, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung ("**CRR**") dar. Bezugnahmen auf die CRR schließen die CRR in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Eigenmittelvorschriften ein, welche die hierin in Bezug genommenen Bestimmungen der CRR ersetzen oder ergänzen.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den Ansprüchen anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Forderungen gegen die Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR) sowie allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Vor einer möglichen Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. „*Regulatorischer Bail-in*“ bedeutet eine durch die zuständige Abwicklungsbehörde festgesetzte Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine Umwandlung in hartes Kernkapital (wie beispielsweise in Stammaktien), jeweils auf Grundlage des österreichischen Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in Österreich anwendbar ist).

Beschränkung der freien Handelbarkeit

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF**

Amtlicher Handel der Wiener Börse.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Gläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines Kursrückgangs infolge einer Änderung des Marktzinses ausgesetzt.
- Gläubiger von Schuldverschreibungen sind der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt. Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Abwicklungsmaßnahmen, die im Rahmen des genehmigten Abwicklungsplans der Emittentin getroffen werden, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.
- Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Ansprüche der Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2 Instrumente) nur befriedigt, nachdem andere nicht nachrangige Verbindlichkeiten befriedigt wurden. Die Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen können mit einer Verlustbeteiligung ihrer Forderungen belastet werden.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Inhaber vorzeitig zurückgezahlt werden, und alle Rechte der Emittentin in Bezug auf die Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte zwischen Gläubigern von Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger von Schuldverschreibungen auswirken könnten.
- Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.
- Der Emittentin ist das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, sodass der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und könnten ihre gesamte Investition verlieren.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Gesamtsumme der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 30.000.000,--.

Die offene Angebotsfrist beginnt am 23. Juli 2024 und endet spätestens mit dem Ablaufdatum des Prospekts.

Der Emissionspreis ist 100 %.

Die Emittentin kann abhängig von der Marktlage weitere Emissionspreise festlegen.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Die Begebung der Nachrangigen Schuldverschreibungen dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.